

Satzung

COGAN-I-SYNDROM SELBSTHILFE DEUTSCHLAND E. V.

(CSS Deutschland)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Cogan-I-Syndrom Selbsthilfe Deutschland“ (nachstehend „CSS Deutschland“ genannt) hat seinen Sitz in Anhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Cogan-I-Syndrom Selbsthilfe Deutschland e. V.“

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- (1) die Förderung der Hilfe aller durch das Cogan-I-Syndrom betroffene schwer behinderter Menschen,
- (2) die Unterstützung und Förderung der Integration aller durch das Cogan-I-Syndrom behinderter Menschen in die Gesellschaft sowie die Wiedereingliederung in die Berufswelt,
- (3) die Vertretung der Interessen aller Betroffenen des Cogan-I-Syndroms, insbesondere gegenüber Institutionen im Gesundheitswesen,
- (4) das Wissen über diese seltene Erkrankung zu fördern,
- (5) durch Aufklärung die präventiven und therapeutischen Möglichkeiten für Menschen mit Cogan-I-Syndrom zu verbessern,
- (6) über Hilfsangebote für Betroffene zu informieren,
- (7) den Bekanntheitsgrad der Erkrankung durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft zu verbessern und
- (8) den Austausch und der Kontaktpflege der Mitglieder untereinander.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts. Bei minderjährigen Betroffenen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Er kann auch formlos gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung des Vorstandes.

3. Ehrenmitglieder des Vereins werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresabschluss erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen der „CSS Deutschland“ schädigt oder trotz schriftlicher Anmahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem anwesenden Mitglied sofort mündlich mitgeteilt und schriftlich nachgereicht. Gegenüber einem abwesenden Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen und ihm mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung mit eingeschriebenem Brief Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist zu begründen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

| Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Patient mit Cogan-I-Syndrom sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (**drei Viertel**) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die

Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder diese beantragt.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig zu stellen, dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
3. Der Vorstand darf einstimmig technische Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um redaktionelle Satzungsänderungen handelt, die dem Satzungsverständnis dienen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Im Fall der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Cochlear Implant Gesellschaft e. V. Dieser Verein darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.